

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma DEMAX Baumaschinen GmbH & Co KG für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten**

## **§ 1 Geltung**

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Vermieter mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Mieter“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Mieter, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Vermieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Vermieter auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## **§ 2 Allgemeine Rechten und Pflichten der Vertragsparteien**

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbedingungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Miete gesäubert und voll getankt zurückzugeben.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- und Einsatzort des Mietgegenstandes auf Verlangen anzuzeigen.

(4) Die zu diesem Vertrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Beschreibungen, nicht jedoch rechtsverbindliche Beschaffenheitszusagen dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

## **§ 3 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters**

(1) Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einem einwandfreien, betriebsfähigen und voll getanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Mit der Abholung, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters durchgeführt wird, geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

(2) Kommt der Vermieter mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, die bei leichter Fahrlässigkeit für jeden Arbeitstag auf höchstens den täglichen Nettomietpreis begrenzt ist. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes**

(1) Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.

(2) Erkennbare Mängel hat der Mieter unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er diese Rüge, so gilt der Mietgegenstand als vertragsgerecht.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, ist dieser unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt der Mietgegenstand auch in Ansehung dieses Mangels als vertragsgerecht.

(4) Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Ersatzgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.

(5) Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist zur Beseitigung eines Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen, so ist der Mieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dieses Rücktrittsrecht besteht auch bei zweimaligen Fehlschlägen eines Nachbesserungsversuches.

## **§ 5 Haftungsbegrenzung des Vermieters**

(1) Die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei

Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 5 eingeschränkt.

(2) Der Vermieter haftet nicht

a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Mieter die vertragsgemäße Verwendung des Mietgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Mieters vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Vermieter gemäß § 5 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Vermieter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Mietgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Mietgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

(5) Soweit der Vermieter technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieses § 5 gelten nicht für die Haftung des Vermieters wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 6 Mietpreis und Zahlung; Abtretung zur Sicherung der Mietschuld**

(1) Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag) bei 22 Arbeitstagen pro Monat.

(2) Wochenendarbeiten, arbeitstäglich über die normale Schichtzeit hinausgehende Einsatzstunden sowie erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; für sie ist ein Zuschlag zu zahlen.

(3) Der Mietzins ist im Voraus in bar ohne Abzug zahlbar; die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.

(4) Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für das Gerät selber. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Versicherung, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. werden gesondert berechnet, soweit nicht etwas anderes im schriftlichen Mietvertrag vereinbart ist.

(5) Gerät der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Tage in Verzug, so ist der Vermieter nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Schaden zu ersetzen. Hierbei werden die Beträge, die der Vermieter durch anderweitige Vermietung nachweislich erzielt hat, in Abzug gebracht.

(6) Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises (abzüglich einer von ihm gezahlten Kautions) seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

(7) Ein Zurückbehaltungs- bzw. Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht jedoch bei bestrittenen Gegenansprüchen.

## **§ 7 Stilliegeklause**

(1) Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse) an mindestens zehn aufeinander folgenden Werktagen, so gilt ab dem 11. Werktag diese Zeit als Stilliegezeit.

(2) Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer verlängert sich um die Stilliegezeit.

(3) Der Mieter hat für die Stilliegezeit 75% der für diese Zeit eigentlich vereinbarten Miete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.

(4) Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen des Vermieters durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

### **§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters**

(1) Der Mieter ist verpflichtet,

- a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
- b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten sicherzustellen und
- c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durch den Vermieter oder einen von diesem beauftragten Dritten auf Kosten des Vermieters ausführen zu lassen. Bei Schäden, die vom Mieter zu vertreten sind, hat dieser die erforderlichen Reparaturkosten zu tragen;

(2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

### **§ 9 Verletzung der Unterhaltungspflicht**

(1) Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter den in § 8 normierten Unterhaltungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist der Mieter verpflichtet, die Kosten der Wiederherstellung des geschuldeten Zustandes zu tragen. Zudem hat er für die Dauer der Wiederherstellungszeit die vereinbarte Miete weiter zu zahlen.

(2) Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter auf Verlangen den Umfang der von ihm vertretenden Mängel und Beschädigungen mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zur Prüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten hat der Vermieter, sofern dies möglich ist, dem Mieter zumindest in geschätzter Höhe vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Besteht über den Zustand des Mietgegenstandes, die Reparaturzeit oder die hierfür erforderlichen Kosten Uneinigkeit, so wird der Mietgegenstand durch einen Sachverständigen untersucht. Die Kosten für das Sachverständigen Gutachten gehen zulasten des Mieters.

(3) Können sich die Parteien über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige von der IHK Duisburg zu benennen.

### **§ 10 Beendigung der Mietzeit**

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Betriebsgelände des Vermieters oder einem anderen vereinbarten Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

(3) Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, kompletten, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzugeben oder, falls dies vereinbart wurde, zur Abholung bereit zu halten.

(4) Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tage zu prüfen.

### **§ 11 weitere Pflichten des Mieters**

(1) Der Mieter darf ohne Zustimmung des Vermieters Dritten weder den Mietgegenstand untervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten noch Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

(2) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder ähnliche Maßnahmen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hierüber ebenfalls schriftlich zu unterrichten.

(3) Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl zu treffen.

(4) Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstählen ist die Polizei hinzuziehen.

(5) Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

### **§ 12 Kündigung**

(1) Der auf eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit haben beide Parteien das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat

vereinbart ist.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden

- a) im Falle von § 6 Abs. 5;
- b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
- c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
- d) in Fällen von Verstößen gegen § 8 Abs. 1.

(3) In den Fällen des Absatz 2 ist der Mieter zur Leistung von Schadensersatz nach § 6 Abs. 5 verpflichtet.

(4) Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

(5) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

### **§ 13 Verlust des Mietgegenstandes**

Sollte es dem Mieter schuldhaft unmöglich sein, seiner Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes nachzukommen, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

### **§ 14 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand**

(1) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt.

(3) Erfüllungsort jeglicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag der Sitz des Vermieters.